

Ergänzendes Dokument zur Vorinformation

Nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und
§ 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz

für die Linie 3 des Landkreises Straubing-Bogen

Der Landkreis Straubing-Bogen hat seine Absicht, die Verkehrsleistungen auf der Linie 3 in einem wettbewerblichen Verfahren zu vergeben, im EU-Amtsblatt bekannt gemacht. Die Vorabbekanntmachung definiert zugleich die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards sowie die zur Gesamtleistung gehörenden Verkehrsdienste im Sinne von § 8a Abs. 2 Sätze 3 und 4 PBefG. Die Vorabbekanntmachung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf dieses Dokument. In diesem Dokument werden Anforderungen festgelegt, die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sein werden und die nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags führen können.

Gegenstand der Vergabe sind Verkehrsleistungen auf der Linie 3 auf der Strecke Wiesenfelden – Wörth

zum 01.02.2024 mit einer Laufzeit von 5 Jahren bis zum 31.01.2029

Eigenwirtschaftliche Anträge für diese Linienverkehre nach § 42 PBefG sind spätestens 3 Monate nach dieser Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen (Antragsfrist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz).

Maßgeblich für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge sind die nachfolgend beschriebenen Anforderungen, die mit dem vom Landkreis beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sein werden (vgl. § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 und § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG).

Gehen keine bzw. keine genehmigungsfähigen eigenwirtschaftlichen Anträge ein, so beabsichtigt der zuständige Aufgabenträger Landkreis Straubing-Bogen in seiner Funktion als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 die beschriebene Linie im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu vergeben.

I) Leistungsumfang

Das Gesamtvolumen der zu vergebenden Verkehrsdienste beläuft sich nach derzeitigem Planungstand auf rund 24.000 Nutzwagenkilometer pro Jahr.

Die nach dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu erbringenden Verkehrsleistungen auf der oben genannten Linie umfassen die Fahrpläne gemäß Anlage 1. Das Bedienungsangebot muss je Verkehrstag mindestens die in der Anlage 1 aufgeführten Fahrpläne umfassen.

Es ist beabsichtigt, die vorgenannte Leistung der Linie 3 als Gesamtleistung zu vergeben (vgl. § 8a Abs. 2 S. 4 PBefG). Eigenwirtschaftliche Anträge müssen sich daher auf den kompletten Verkehr entsprechend der u.g. Standards beziehen, um genehmigungsfähig zu sein (vgl. § 13 Abs. 2a S. 2 PBefG).

Spätere Angebotsänderungen

Der vom Landkreis Straubing-Bogen beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit der Anforderung verbunden sein, über seine Laufzeit die Versorgung der Allgemeinheit mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten im gesamten von ihm abgedeckten Gebiet sicherzustellen. Daher wird der öffentliche Dienstleistungsauftrag Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot auf Verlangen des Aufgabenträgers oder unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans innerhalb eines bestimmten Korridors auch durch den Betreiber selbst an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse, eine geänderte Nahverkehrsplanung oder andere veränderte Umstände wie z.B. technische Entwicklungen, Belange des Umwelt- oder Klimaschutzes o.a. anzupassen ist.

Das Leistungsangebot ist insgesamt im Umfang (Nutzwagenkilometer, Anzahl eingesetzter Busse, Fahrpersonalstunden) über die gesamte Genehmigungsdauer/ Vertragslaufzeit vorzuhalten. Diese Leistungsänderungen können auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten. Erwartet wird die hierfür erforderliche Flexibilität des Unternehmens bei der Fahrplangestaltung.

II) Tarifierung

Es ist grundsätzlich der VSL-Tarif (Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, ausschließlich die nach dem VSL-Tarif vorgesehenen Fahrausweise zu verkaufen und dies in Form des Fahrerverkaufs durchzuführen.

Eine VSL-Mitgliedschaft ist anzustreben.

Zur Sicherung der Fahrgeldeinnahmen führt das Verkehrsunternehmen Fahrausweiskontrollen im üblichen Umfang durch. Zusätzlich sind der Auftraggeber bzw. von diesem beauftragte Dritte berechtigt, Fahrausweiskontrollen durchzuführen. Hierzu gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber bzw. von diesem beauftragten Dritten uneingeschränkten Zutritt zu seinen Fahrzeugen auf der Linie 3.

Kunden ohne gültigen Fahrausweis sind zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsgeldes aufzufordern.

III) Fahrzeuganforderungen

Die zur Erbringung der Verkehrsleistung eingesetzten Fahrzeuge haben während der gesamten Vertragslaufzeit die folgenden gelisteten Kriterien zu erfüllen.

Ein ausreichendes Platzangebot ist sicherzustellen. Zu Betriebsbeginn ist davon auszugehen, dass eine Kapazität von mindestens 8 Fahrgastsitzplätzen erforderlich ist. Veränderungen der Fahrgastnachfrage sind vom Verkehrsunternehmen zu berücksichtigen und die Kapazitäten daran anzupassen.

Es werden nur Fahrzeuge mit im Anschaffungsjahr gültigen höchstmöglichen europäischen Emissionsnorm eingesetzt; mindestens jedoch mit Abgasnorm EURO V bzw. ein Fahrzeug mit alternativem Antrieb. Die zum Einsatz kommenden Busse müssen alle weiteren hier definierten Anforderungen über die Motorisierung hinaus erfüllen.

- Visuelle Fahrgast-Informationssysteme (Anzeigen von Fahrtziel bzw. Liniennummer außen an der Fahrzeugfront, an der Einstiegsseite und am Fahrzeugheck) gem. § 33 BOKraft
- digitale visuelle (Haltestellenanzeige innen) und/ oder akustische (Haltestellenansage innen) Fahrgastinformationssysteme sind anzustreben, aber nicht zwingend erforderlich

- ausklappbare Rampe für Rollstuhlfahrer (alternativ: Lift) ist anzustreben, aber nicht zwingend erforderlich
- Die Fahrzeuge müssen im Winter ausreichend geheizt werden (Fahrpersonalbereich und Fahrgastraum)
- Das Fahrzeug muss von außen gut sichtbar als Bus im Linienverkehr erkennbar sein.

Das Verkehrsunternehmen hält die Fahrzeuge innen und außen in einem gepflegten und sauberen Zustand. Festgestellte Schäden, grobe Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben oder zu melden. Das Verkehrsunternehmen stellt den erforderlichen Wagenpark in betriebs- und verkehrssicherem Zustand. Es verpflichtet sich, den für die zuverlässige Betriebsdurchführung notwendigen Ersatz zu sichern.

IV) Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen setzt nur Fahrpersonal ein, das die im Fahrdienst notwendigen allgemeinen Kenntnisse der im Linienverkehr bestehenden Vorschriften besitzt. Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal die gesetzlichen Bestimmungen (bspw. BOKraft) und insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllt:

- gepflegtes Erscheinungsbild,
- höfliches, freundliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen,
- erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich Sicherheit der Fahrgäste,
- Hilfsbereitschaft beim Einstieg von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen,
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen
- oder den Haltewunsch signalisiert haben,
- ausreichende Deutschkenntnisse mindestens auf B1 Niveau (besser B2),
- Kenntnisse über die Beförderungsbedingungen und den Tarif,
- Fähigkeit zu Fahrausweis-Sichtkontrollen,
- Fähigkeit zu Tarif- und Fahrplanauskünften über die unternehmenseigenen Linien und direkte Anschlussmöglichkeiten
- Vertrautheit mit der Handhabung der elektronischen Bordgeräte, insb. mit dem Fahrscheinverkauf,
- ausreichende Kenntnis der jeweiligen Linienstrecke,

- Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln im Linienverkehr: kein Rauchen, kein Telefonieren – erlaubt sind Betriebsfunk sowie Telefonieren aus betrieblich notwendigen Gründen unter Beachtung von § 23 Absatz 1a StVO und an Endhaltestellen –

Der Verkehrsunternehmer versichert, dass das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge berücksichtigt wird. Das Busunternehmen hat auf fachlich begründetes schriftliches Verlangen des Landkreises Personal vom Einsatz zurückzuziehen.

V) Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen hat in Abstimmung mit dem Aufgabenträger dafür Sorge zu tragen, dass die im öffentlichen Linienverkehr allgemein erforderlichen Haltestellen nach den gesetzlichen Vorschriften gem. § 32 BOKraft eingerichtet, gewartet, unterhalten und gereinigt werden. Eine freiwillige Übernahme einzelner Aufgaben durch eine Kommune, z. B. die erstmalige Haltestelleneinrichtung, entbindet das Verkehrsunternehmen grundsätzlich nicht von seinen Pflichten. Insbesondere ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Fahrgastinformation fristgerecht und ordnungsgemäß zu unterhalten.

- Kennzeichnung mit Haltestellennamen, Linienziel und Liniennummer
- Anbringung eines Fahrplan- und Informationskastens am Haltestellenmast oder dem Fahrgastunterstand,
- Aushang des jeweiligen aktuellen Fahrplans mit Linienverlauf,
- Aushang der Tarifinformationen,
- unverzügliche Beseitigung von Schäden,
- bei Entfall bzw. Verlegung einer Haltestelle müssen entsprechende Informationen ausgehängt werden.

Das Aufstellen, der Unterhalt und das Reinigen von Fahrgastunterständen und deren Umfeld obliegen den Kommunen. Ebenso das Räumen und Streuen im Bereich von Haltestellen im Winter. Bei gemeinsam benutzten Haltestellen werden Name, die Zuständigkeit und die Verteilung der entstehenden Lasten im Einvernehmen zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen festgelegt. Das Verkehrsunternehmen stellt durch regelmäßige Kontrollen sicher, dass die Haltestelleneinrichtungen benutzbar sind. Festgestellte Schäden oder sonstige Mängel sind zu beheben bzw. an die zuständige Kommune zu melden.

VI) Information

Zum Austausch von Informationen, insbesondere im Bereich Tarif, Verkauf und Fahrplaninformationen hat das Verkehrsunternehmen über einen Internetzugang und eine E-Mail-Adresse zu verfügen.

Besteht bereits zu Beginn der Vertragslaufzeit eine App zur Information über Mobilitätsangebote auf Gemeinde-, Landkreis- oder Verbundebene oder wird diese während der Vertragslaufzeit eingeführt, so ist das Verkehrsunternehmen im Sinne einer umfassenden Angebotsinformation verpflichtet, alle Angebotsinformationen, insbesondere – soweit vorhanden – Soll- und Ist-Fahrplandaten, für die App zur Verfügung zu stellen.

Die Schriftgröße und Darstellungsform der Fahrgastinformationen sind auf eine gute Lesbarkeit und Verständlichkeit, insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzungen der vollständigen Barrierefreiheit, zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Das Verkehrsunternehmen muss für die Fahrgäste zu seinen Geschäftszeiten zur sachkundigen Erteilung von Fahrplan- und Tarifauskünften telefonisch erreichbar sein. Diese umfassen mindestens:

- Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
- Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

wobei Mittagspausen von max. 1 Stunde zulässig sind.

Das Verkehrsunternehmen veranlasst das Fahrpersonal, bei erkennbarem Bedarf die nächste Haltestelle und gegebenenfalls die Umsteigemöglichkeit rechtzeitig und korrekt anzusagen. Die Durchsagen müssen im gesamten Fahrzeug deutlich zu hören sein. Dies gilt analog für automatische Ansagen.

Das Verkehrsunternehmen informiert die Fahrgäste unverzüglich über relevante Betriebsstörungen (Ursache, Dauer, alternative Fahrmöglichkeiten).

Für die Annahme von Beschwerden und Hinweisen der Fahrgäste sind grundsätzlich alle vom Auftragnehmer eingesetzten Personen verantwortlich.

Alle schriftlichen, telefonischen und mündlichen Beschwerden sind aufzunehmen und zu bearbeiten.

Sofern vom Landkreis im Rahmen der Verkehrsforschung oder zur Überwachung der Einhaltung der vereinbarten Leistungen Zählungen und andere Erhebungen vorgenommen werden, so unterstützt das Busunternehmen den Landkreis dabei. Insbesondere ist den Beauftragten des Landkreises Zutritt zu den Fahrzeugen zu

gewähren und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

VII) Vertrieb, Marketing und Werbung

Auf allen eingesetzten Fahrzeugen ist das gesamte Fahrscheinsortiment entsprechend den Tarifbestimmungen des VSL zu vertreiben.

Das Verkehrsunternehmen hat sich bei Bedarf an Marketingaktivitäten zu beteiligen und in diesem Zusammenhang produzierte Werbe- und Informationsmaterialien zu verteilen.

Für die Bewerbung der vertraglichen Leistung ist der Auftraggeber zuständig. Der Auftragnehmer unterstützt Werbeaktionen des Auftraggebers, indem er Plakate und Broschüren, die er vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt bekommt, in den Fahrzeugen auslegt bzw. anbringt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Wunsch des Auftraggebers in jedem Fahrzeug einen vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellten Linienverlaufsplan anzubringen.

Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber bzw. Dritten, die vom Auftraggeber dazu beauftragt wurden, unentgeltlich Werbeaktionen in den Fahrzeugen auf den vertragsgegenständlichen Linien durchzuführen.

VIII) Qualität, Betrieb und Störfallmanagement

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Fahrplan (insbesondere Abfahrts-, Ankunftszeiten und Haltestellenabfolge) einzuhalten und einen pünktlichen und störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Das verfrühte Abfahren von einer Haltestelle ist untersagt.

Das **Verspätungsmanagement** obliegt dem Verkehrsunternehmen. Es hat dazu die Verfügbarkeit von Reservefahrzeugen während der gesamten täglichen Betriebszeit zu gewährleisten. Bei Verspätungen von über 30 Minuten sind unverzüglich Reservebusse einzusetzen. Diese Fahrzeuge müssen spätestens 30 Minuten nach planmäßiger Abfahrt abfahrtsbereit an der Haltestelle stehen, so dass Fahrgäste maximal 30 Minuten auf eine verspätete Fahrt warten müssen.

Dies gilt auch, wenn die Verspätung bzw. der Fahrzeugausfall nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertreten ist. Bei extremen Verhältnissen wie Glatteis, unvorhergesehenem Wintereinbruch, Sturmböen, unvorhersehbaren gravierenden

Verkehrsstaus, verspätungsrelevanten Tagesbaustellen usw. können mit dem Aufgabenträger Ausnahmeregelungen zu den Regelungen im Verspätungsmanagement abgestimmt werden.

Die Fahrgäste sind unverzüglich über geeignete Medien mit aktuellen Informationen über Störungen und Ersatzverkehre zu versorgen (z.B. im Bus, an Haltestellen, über Print- und Radiomedien, Internet, ggf. über App siehe Punkt VI, etc.).

Bei **geplanten Fahrplanänderungen**, z.B. zum Fahrplanwechsel sind Fahrgäste frühzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Fahrplanänderung, über geeignete Medien (im Bus, an Haltestellen, über Printmedien, Internet) zu informieren. Das Informationsverfahren wird vorab zwischen Landkreis und Verkehrsunternehmen abgestimmt.

Das Verkehrsunternehmen ist für das **Umleitungsmanagement** im Falle von Baustellen oder Veranstaltungen auf den Linienwegen zuständig. Sind aufgrund von Baustellen bzw. Veranstaltungen Änderungen am Fahrplan (Umlegung der Haltestelle, Änderungen der Abfahrts- und Ankunftszeiten) notwendig, ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, Baustellenfahrpläne zu erstellen und an den Haltestellen auszuhängen, sofern der Normalfahrplan länger als eine Woche nicht gefahren werden kann. Dabei sind Anschlussbeziehungen weiterhin zu beachten. Die Baustellenfahrpläne sind mit dem Landkreis Straubing-Bogen abzustimmen.

IX) Verbindliche Zusicherungen

Das Verkehrsunternehmen sichert die in dieser Vorabinformation definierten Standards nach § 12 Abs. 1a PBefG verbindlich zu. Die Zusicherungen sind mit dem Antrag auf Erteilung der Liniengenehmigung in Schriftform unter Bezugnahme auf dieses Dokument bei der Genehmigungsbehörde und dem Aufgabenträger einzureichen.

Enthält der Genehmigungsantrag des Verkehrsunternehmens Zusagen bzgl. Überschreitungen der hier formulierten Standards oder zur Erfüllung weiterer, in diesem Dokument nicht gelisteter Standards, so sind diese ebenfalls verbindlich zuzusichern.

Verspricht das Verkehrsunternehmen im Zuge eines Genehmigungswettbewerbs die Erfüllung weiterer, nicht in seinem ursprünglichen Genehmigungsantrag enthaltener Standards oder Überschreitungen der Standards in selbigem, so sind diese auf Verlangen des Aufgabenträgers ebenfalls in Schriftform verbindlich zuzusichern.

Alle vorgenannten Festlegungen gelten für beauftragte Subunternehmer in gleicher Weise.

Anlagen

Anlage 1: Fahrplan Linie 3

Anlage 2: VSL-Tarif (derzeitiger Stand)

3 Wiesenfelden-Wörth

Verkehrsunternehmen, Straße Hausnr., PLZ Ort, Tel. xxxxxxxx

Mo - Fr			Mo-Do	Fahrtage	Mo - Fr			Mo-Do
1	2	3	4	Fahrtnummer	5	6	7	
*/#	*	*	*	Verkehrsbeschränkungen	*	*	*	
6.10	8.55	13.55	16.55	Wiesenfelden, Georgsplatz	9.35	14.35	17.50	
6.12	8.57	13.57	16.57	Bogenroith	9.33	14.33	17.48	
6.14	8.59	13.59	16.59	Gscheidtebuchen	9.31	14.31	17.46	
6.15	9.00	14.00	17.00	Öd	9.30	14.30	17.45	
6.20	9.05	14.05	17.05	Weihern	9.25	14.25	17.40	
6.22	9.07	14.07	17.07	Hornau, Abzwg.	9.23	14.23	17.38	
6.23	9.08	14.08	17.08	Hungersacker	9.22	14.22	17.37	
6.26	9.11	14.11	17.11	Wörth, Hochberg	9.19	14.19	17.34	
6.28	9.13	14.13	17.13	Wörth, Tankstelle	9.17	14.17	17.32	
6.30	9.15	14.15	17.15	Wörth, Marktplatz	9.15	14.15	17.30	
Weiterfahrt in Wörth nach Regensburg				mit RVV-Linie 5	Ankunft in Wörth aus Regensburg			
6.34	9.20	14.20	17.20	Wörth, Marktplatz	9.06	14.06	17.26	
7.25	10.07	15.07	18.07	Regensburg Hbf (B4)	8.20	13.20	16.40	

Verkehrsbeschränkungen

An Feiertagen, Faschingsdienstag, Hl. Abend und Silvester verkehren keine Linienbusse.

* = In Wörth, Marktplatz Umstieg nach Regensburg auf RVV-Linie 5 und umgekehrt. Weitere Haltestellen bei RVV-Linie 5 im Landkreis Regensburg/Stadt Regensburg.

= Zusätzlich ab Wörth, Marktplatz RVV-Linie 5A (Schnellbusse über Autobahn), Abfahrt 6:40 (nur an Schultagen) und 6.50 Uhr (an allen Werktagen), Ankunft in Regensburg, Ernst-Reuter-Platz um 7.08 (S) Uhr bzw. Regensburg Hbf (3) um 7.25 Uhr (W).

Im Binnenverkehr Wiesenfelden - Wörth gilt der VSL-Tarif. Bei einer Fahrt nach Regensburg gilt von Wiesenfelden ab der RVV-Tarif (Wiesenfelden-Regensburg = Zone 6).



Fahrpreistafel Verkehrsgemeinschaft Straubinger Land

Fahrpreise gültig ab 01.08.2021

Fahrpreise in Euro	Einzelfahrkarten				Mehrfahrten- karte	Zeitkarten						Tageskarten		
	1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Erwachsene	Kinder (6-14 J.)	Erwachsene	Kinder (6-14 J.)		10er-Karte	VarioCard 7 Tage übertragbar	VarioCard 31 Tage übertragbar	Schüler und Auszubildende nicht übertragbar				Einzelperson nicht übertragbar *	Familie **
ohne BahnCard		mit BahnCard		Monatskarte	Wochenkarte				Umweltjahreskarte Monatsbeitrag					
									mit Landkreis- zuschuss	ohne Landkreis- zuschuss				
1	1,90	1,40	1,40	1,00	14,30	12,10	46,30	38,60	10,10	25,73	32,17	2,90		
2	2,30	1,60	1,70	1,20	17,20	14,90	56,70	48,10	12,60	32,07	40,08	3,60		
3	2,70	1,90	2,00	1,40	20,20	19,40	73,90	64,80	17,00	43,20	54,00	4,30	7,20	
4	3,30	2,40	2,50	1,80	24,80	24,20	92,10	79,60	20,90	53,07	66,33	5,40		
5	3,80	2,70	2,90	2,00	28,50	28,00	106,60	95,30	25,10	63,53	79,42	6,20		
6	4,60	3,30	3,50	2,50	34,50	33,50	127,50	111,90	29,40	74,60	93,25	7,40		
7	5,40	3,90	4,10	2,90	40,50	36,90	140,40	123,80	32,60	82,53	103,17	8,80	9,90	
8	5,80	4,20	4,40	3,20	43,50	39,70	151,10	133,80	35,20	89,20	111,50	9,40		
9	6,40	4,60	4,80	3,50	48,00	43,50	165,50	140,30	36,90	93,53	116,92	10,40		
10 und mehr	6,90	5,00	5,10	3,80	51,80	45,30	172,40	146,80	38,60	97,87	122,33	11,20	12,10	

*/** = Tageskarte gültig am Lösungstag auf der gelösten Strecke.
Bei Lösen von 10 Waben - alle Haltestellen der VSL - gelten diese im gesamten VSL-Tarifgebiet.

** = mindestens 1 Elternteil mit mindestens 1 Kind, höchstens 2 Elternteile mit bis zu 4 Kindern.

Sonstiges:	Buskuriergut	3,80 €
	Fahrradbeförderung	3,00 €
	Erhöhter Fahrpreis	60,00 €
	Verunreinigung von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen	20,00 €

Der VSL-Tarif gilt nur innerhalb des Tarifgebietes der VSL und auf den Landkreisbuslinien Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45 und 49.

Der VSL-Tarif gilt insbesondere nicht außerhalb des Tarifgebietes der VSL, auf den Schienenstrecken, auf den Landkreisbuslinien Nrn. 17, 27, 28, 33, 35, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55 und 56, im Stadtbusverkehr Straubing und auf den Volksfestbuslinien.

Alle Angaben ohne Gewähr.